

<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  KULT-Gemeinderatsfraktion  vom: 19.05.2015 eingegangen: 19.05.2015	Gremium:	<b>12. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>19.05.2015</b> <b>2015/0316</b> <b>2</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Erlass einer Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grötzingen sowie Änderung der Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über das Baden: Einschränkung der Ausnahmen</b>		

**- Kurzfassung -**

Die Einschränkung der Ausnahmen dahingehend, dass für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Forstwirtschaft, jagd- und fischereiliche Nutzungen jeweils unterschiedliche Ausnahmen von den „verbotenen Handlungen“ gelten, ist nicht erforderlich und erschwert die Verständlichkeit der Verordnungsregelungen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

**Änderungsantrag:**

Anlage A, § 4 „Verbotene Handlungen“ Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Für nach § 3 Abs. 8 zulässige Nutzungen gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 14 dieser Verordnung nicht; außerdem gilt das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Befahren mit motorisierten Fahrzeugen) für diese Nutzungen an Land nicht.

(6) Für nach § 3 Abs. 9 zulässige jagdrechtliche Nutzung gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 9 dieser Verordnung nicht; außerdem gilt das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Befahren mit motorisierten Fahrzeugen) für diese Nutzungen an Land nicht.

(7) Für nach § 3 Abs. 9 zulässige fischereirechtliche Nutzung gilt das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung nicht; außerdem gilt das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Befahren mit motorisierten Fahrzeugen) für diese Nutzungen an Land nicht.“

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Änderung schränkt die zulässigen Ausnahmen fürs Mitführen von Hunden auf der Liegewiese (für Forst und Jagd erlaubt, für Angler nicht) und das Betreiben von Kompressoren und anderen motorbetriebenen Geräten (für den Forst ja, für Jagd und Angler nein) ein. Diese Spezifizierung berücksichtigt die faktisch notwendigen Ausnahmen und dient gleichzeitig dazu, die Liegewiese als Naherholungsbereich möglichst hundefrei und den gesamten See möglichst frei von Motorenlärm zu halten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

In § 4 Abs. 5 der RVO werden Ausnahmen von den Verboten in § 4 Abs. 1 geregelt, die für die nach § 3 Abs. 8 und 9 zulässigen Nutzungen (notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, forstwirtschaft-, jagd- und fischereiliche Nutzungen) gelten.

Für alle genannten Nutzergruppen werden einheitlich die Verbote nach § 4 Abs. 1

- Nr. 1 (Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs)
- Nr. 9 (Mitführen von Hunden oder anderen Tieren auf der Liegewiese)
- Nr. 14 (Betrieb von Kompressoren oder anderen motorbetriebenen Geräten)
- Nr. 2 an Land (Befahren mit motorisierten Fahrzeugen)

außer Kraft gesetzt, um die ordnungsgemäße Ausübung der jeweiligen Nutzung nicht zu behindern.

Die mit dem Änderungsantrag angeregte differenziertere Regelung mit speziellen Ausnahmen für jede einzelne Nutzergruppe wäre inhaltlich durchaus vertretbar, würde aber den Verordnungstext um zwei Absätze erweitern und weiter verkomplizieren. Dies ginge zu Lasten der Übersichtlichkeit und der leichten Anwendbarkeit der Regelungen.

Gleichzeitig besteht nach Ansicht der Verwaltung keine Besorgnis, dass die Ausnahmen ohne die beantragte Einschränkung von den betreffenden Nutzergruppen missbräuchlich beansprucht würden, da es sich bei den Jagd- und Fischereiberechtigten um Personen handelt, die den See bzw. die Umgebung seit vielen Jahren verantwortungsbewusst nutzen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.